

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Teilverschluss von Kastendurchlässen und Verschluss von Rohrdurchlässen unter der A 94 zwischen Lochheim (Gemeinde Mettenheim) und Frixing (Gemeinde Erharting) und hydraulische Verbindung des Grabens südlich der A 94 mit dem westlichen Bankett in der Unterführung bei Frixing durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)

Es ist geplant, durch den Einbau von Betonsteinen vor ausgewählten Kastendurchlässen und dem Verschließen von Rohrdurchlässen durch den Straßendamm der A 94 das Überschwemmungsgebiet der Isen zum Stand vor dem Bau der A 94 wiederherzustellen. Die Kastendurchlässe werden mit Betonblocksteinen teilverschlossen. Die Betonblocksteine werden vor dem Durchlassbauwerk auf eine Magerbetonschicht gesetzt und reduzieren somit den Durchfluss des Durchlasses. Die Höhe der Betonblocksteine richtet sich nach den Wasserspiegeln bei einem HQ₁₀₀. Die Rohrdurchlässe werden auf der Nordseite der Autobahn mit Beton verschlossen. Eine verlorene Schalung wird im Rohr angebracht, anschließend wird Beton eingefüllt. Das Rohrgefälle ist nach Süden gerichtet. Insgesamt werden 10 Kastendurchlässe reduziert und 49 Rohrdurchlässe verschlossen, sowie ein Graben südlich der A 94 mit dem westlichen Bankett in der Unterführung hydraulisch verbunden. Abrissarbeiten finden nicht statt.

Die geplanten Baumaßnahmen stellen eine Änderung eines Dammbauwerkes dar (§ 67 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz). Zur Entscheidung hierüber ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Weiterhin unterliegt die Baumaßnahme einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und Anhang 1 Nr. 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 genannten Schutzkriterien durch die Maßnahme nicht betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Bau nicht zu erwarten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 29.08.2022

Huber